

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1802**

3 (18.1.1802)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-762372](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-762372)

No. 3. Montag, den 18ten Januar 1802.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Da zur mehreren Bequemlichkeit und Förderung des Publici, insonderheit der Einwohner der Stadt Emden, resolviret worden, eine neue dritte Pelde-Mühle daselbst erbauen zu lassen, wozu auch bereits der zu dieser Mühle und einem Mühlenhause erforderliche Platz, und zwar auf dem Stadts-Walle, Nordwärts des Norder-Thors belegene sogenannten Kornnietjes-Zwingers, gegen einen jährlichen Grundzins ausgemittelt ist; so werden diejenigen, welche Lust haben möchten, diese neue Pelde-Mühle zu entrepreniren und gegen einen jährlichen Canon in Erbpacht zu nehmen, hiedurch aufgefordert, sich am 1sten Februar a. k. auf der Krieger- und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Gebot in Ansehung des jährlichen Canons zu erdönen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden die Erbpacht zugeschlagen werden solle. Wobey die Conditiones, unter welchen die Licitation abzuhalten, vorher verlesen und den Liebhabern bekannt gemacht werden sollen.

Signatum Aurich, am 27. December 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

2. Da vermöge eines eingegangenen allerhöchsten Hof-Rescripts, die bisher verbotene Ausfuhr des Habers wiederum frey gegeben worden; so wird solches dem commercirenden Publico hiedurch bekannt gemacht.

Signatum Aurich, am 8. Januar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieger- und Domainen-Kammer.

3. Da zeithero öfters mißfällig bemerkt werden müssen, daß Grundstücke, zu deren Alienation und Dismembration vorher der Königl. Kammer Consens nachgesucht werden muß, ohne diesen Consens in andere Hände gekommen, und erst, wann ein neuer Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen, der Consens noch nachgesucht worden; so wird, zur Verhütung dieser Unordnungen und strafbaren Anmaßungen, das desfalls ergangene Edict d. d. 1sten July 1730. hiedurch abermals folgendergestalt zu jedermanns Wissenschaft publiciret.

Wir von Gottes Gnaden GEORG ALBRECHT, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Steedesdorff und Wittmund, 2c. 2c.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt Wir bishero vielfältig vernehmen müssen, daß, ob wol die Vertheilung und Zerstückung der Heerden in gemeinen Rechten, auch von Unseren Gottseeligen Vorfahren am Regiment in verschiedenen Verord-

nun-



aungen, und denen zu folge in Unserm Weyl. hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden Edict vom 13ten Sept. 1705. nachdrücklich und ernstlich verbotten ist, sich dennoch hin und wieder in Unserem Fürstenthum und Landen unsere Unterthanen und Eingeseffene unterstanden, solchen Verordnungen zu wider zu handeln, die Plätzen und Heerden zu zertheilen und davon etwas an andere zu veralieniren, auch dabey öftters die darauf liegende gemeine Lasten von einem und andern Stück abzunehmen und auff ein anderes alleine zu legen.

Wann Wir dann aber solchem Unfug länger nachzusehen, keinesweges gemeinet sind, und zwar um so viel weniger, als solche Verordnungen, das gemeine Beste Unserm Landes beziehen, allermassen diese eigenmächtige und verbottene Unternehmen nicht allein Uns an Unseren Renterey-Gefällen, sondern auch Unser Landschafft an der Schakung und denen Leich- und Syhl-Nchten, auch selbst denen Gemeinen öftters an denen gemeinen Wercken und Schwierigkeiten, zum nicht geringen Nachtheil gereicht und die auff ein und anderes Stück gelegte Lasten von denen Besitzern oft nicht abgetragen werden können; Als wollen Wir solche vormahlige Verordnungen hiemit erneuret und wiederholet haben.

Befehlen dannerhero hierdurch allen und jeden Eingeseffenen Unserm Fürstenthums und Landen ernstlich und wollen, daß sich ins künftige niemand unterstehen soll, seinen Heerd oder Platz bey Stücken zu verkauffen, oder sonst davon etwas zu vertauschen, oder auff andere Art zu veräußern und zu veralieniren, noch auch die an unsere Rentereyen, unsere Landschafft und andere Gemeinen, davon abzutragende Lasten von einem Stück abzunehmen und auff ein anderes zulegen, vielweniger einige Landen ohne die darauff haftende Beschwerden zu verkauffen: Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wann jemand künftig diesem Unserm Edict zuwider handeln würde, derselbe nicht allein, nachdem das veralienirte Stück groß oder klein ist, in 10. 20. 30. bis 50 und mehr Gold-gülben Brüche verfallen, sondern auch der darüber auffgerichtete Contract hiemit für null und nichtig erkläret seyn soll. Wie Wir dann alle und jede, ohne Unser und Unserer hochgeehrtesten Vorfahren am Regiment ausdrücklichen Consens, bishero vorgenommene alienationes und zerzeiffungen der Heerden oder Plätzen, ausdrücklich hiemit cassiren und auffheben.

Wir befehlen auch Unseren Canzler, Geheimden-Regierungs- und andern Rätthen, imgleichen Unseren Ober- und Unter-Gerichten, so dann Beamten und Rentmeistern, wie nicht weniger denen Ausmiethern in den Aemtern und allen Unsern übrigen Bedienten, die von Unserntwegen zugebieten und zubefehlen haben, über diese unsere erneuerte Verordnung mit allem Ernst zu halten, respective in judicando sich darnach zurichten, keine derselben zuwider errichtete Contractus zu protocolliren und zu confirmiren, sondern vielmehr Uns dieselbe ungesäumt einzuschicken, auch sonsten darauf ein wachsames Auge zuhaben, daß von niemanden dawider gehandelt werde.

Und haben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Edict durch öffentlichen Druck bekant zumachen und von öffentlichen Canzlern abzulesen, wie auch gehdiger Orten zu affigiren befohlen.

Ur-

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Regie-
 zungs-Insigels. Geben auff Unserem Residentz-Hause Zurich, den 1ten Jul. 1730.
 Georg Albrecht.

Hiernach hat sich jedermann in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu
 achten, und wird übrigen die Warnung hinzugefügt: daß, wer künftig dagegen
 handeln und ohne vorherigen Cammer-Consens dergleichen Alienationen vornehmen
 wird, sich selbst die Folgen bezumessen und ohnfehlbar zu erwarten hat, daß der ge-
 schlossene Contract nicht wird bestätigt, vielmehr annulliret und aufgehoben werden.

Signatum Zurich, den 4ten Januar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Der Herr Ober-Amtmann Telting zu Zurich will seine auf dem Hülle-
 ner-Wehn in einer Aufstreckung zwischen dem Wehnwege und der Hauptwiese liegen-
 de 5 Stücke Landes, am Mittwoch, den 27. Januar, Nachmittages 1 Uhr in
 Etke Rielen Flesner Wirthshause zu Weenen, einzeln öffentlich verkaufen lassen.

Das 1ste Stück pl. min. 3 Diemathen groß, trägt an Erbpacht 6 fl. 15 st. in
 Golde, zu jeder landschaftl. Schätzung 3 sch.

Das 2te Stück pl. min. 2 Diemathen groß, trägt an Erbpacht 4 fl. 9 1/2 st. Con-
 rant, zu jeder landschaftl. Schätzung 2 sch.

Das 3te Stück pl. min. 3 Diemathen groß, trägt an Erbpacht 6 fl. 15 st. in
 Golde, zu jeder landschaftl. Schätzung 3 sch.

Das 4te Stück pl. min. 5 Diemathen groß, trägt an Erbpacht 10 fl., worun-
 ter eine halbe Pistole, zu jeder landschaftl. Schätzung 5 sch.

Das 5te Stück pl. min. 3 Diemathen groß, trägt an Erbpacht 6 fl. 15 st. in
 Gold, zu jeder landschaftl. Schätzung 3 sch.

Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen und abschriftlich zu
 haben. Zugleich soll das große Lünings-Land in dreyen und der Rosen-Kamp in
 zweyen Stücken, beydes auf dem Hüllener Wehn belegen, auf 3 Jahre öffentlich
 verheuert werden.

2. Vermöge gerichtlicher Commission soll der, aus dem, in der Nacht vom
 2 = 3. m. pr. auf dem hiesigen Heller gestrandeten Schiffe des Johann Teumissen,
 geborgenen Rest der Ladung desselben

bestehend in 3 bis 3 1/2 Lasten, durch Trocknen wieder in guten Stand ge-
 brachten, Raap-Saamen,

der Ausmiener-Ordnung gemäß am 19. Januar a. f. Morgens 10 Uhr in des Gast-
 wirths Liard H. Frerichs Behausung hieselbst öffentlich verkauft werden, wozu Lieb-
 haber sich einfinden wollen.

Dornum, den 24. Dec. 1801.

Gittermann, Ausmiener.

3. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Zurich affigirten
 Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Com-
 miss-



missair Reuter zu Nürich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll von der Befugung des Tobias Siebels Wittwe, Liacke Betten, im Mühlen-Koog, unter Uppant, der sogenannte große Warf, pl. min. $2\frac{1}{2}$ Diemathen groß, eidlich gewürdiget, nach Abzug der darauf gelegten Lasten auf 1000 fl. in Golbe, am 22. December und 22. Januar auf dem Amtgerichte Nürich am 24. Februarii 1802, Nachmittags 1 Uhr aber im Heddermannschen Births-hause zu Marienhase öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypothekenbuche nicht consistirende Real-Prätendenten, besonders auch die, zu einer den Nutzungs- Ertrag schmälernenden Dienstbarkeitsberechtigte hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens am 23. Februar 1802 bey dem Amtgerichte Nürich anzumelden, widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 13. November 1801. Telting.

4. Vermöge der bey den Amtgerichten zu Verum und Norden affigirten Subhastations-Patenten nebst Taxe und Verkaufs-Conditionen, welche bey dem Ausmiener Fridag in Norden einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen sind, soll des Schiffers Heere Gents Haus auf Norderney, welches von beeidigten Taxatoren auf 50 Gulden holl. gewürdiget ist, in einem auf den 19. Februar 1802, Nachmittags 1 Uhr angesetzten Licitations-Termine in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Da ferner über das Vermögen des Heere Gents, welches aus obgedachtem Hause, einigen unbedeutenden Mobilien und den halben Kaufgeldern einer Schnicke zu 65 Gulden $2\frac{1}{2}$ Stüber holl. besteht; wie auch über das Vermögen des Focke Gents, wozu die andere Hälfte der Kaufgelder der Schnicke zu 65 Gulden $2\frac{1}{2}$ Stüber und einige geringe Mobilien gehören, per Sententiam de 29. May anni praet. der generale Concurus eröffnet ist. Als werden sämtliche Creditores, welche an der einen oder der andern Masse Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen in obgedachtem Licitations-Termine den 19. Februar 1802 entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Hedden und Arends in Hage vorgeschlagen werden, anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung: daß die Ausbleibenden mit allen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihnen durch Urtheil und Recht ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 15. December 1801. Kettler.

5. Vermöge des hieselbst affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügtten Verkaufs-Conditionen, welche auch bey dem Ausmiener einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das von dem Peter Harms Räder herrührende auf dessen Tochter Elisabeth Peters vererbte, nun auf deren Beneficial-Erben trans-

fer-



ferirte Haus auf der Insel Norderney, welches unter Eide auf Siebenzig Gulden Holl. gewürdiget worden, in einem Termine, als den 4. Februar des bevorstehenden Jahres 1802, Nachmittags 1 Uhr, in des Vogten Feldhausen Wohnung öffentlich ausgedoten und salva Approbatione iudicii dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es werden demnach die Kauflustige hiemit aufgefodert, sich in besagtem Termin einzufinden, ihr Gebot abzugeben und demnachst auf solche Art den Zuschlag, ohne auf ein weiteres Gebot zu reflectiren, zu gewärtigen.

Zugleich werden alle und jede, welche auf das zu subhastirende Grundstück und die übrige Mobiliar-Masse der weyl. Elisabeth Peters ein Retracts-Servitutspand-Erb- resp. oder sonstiges Real-Recht zu haben, oder gegen die Vollständigkeit des Besitztittels der Elisabeth Peters zu obbesagten Grundstück etwas einwenden zu können vermeinen möchten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 4. Februar nächstkünftig Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige gehörig zu justificiren, und wenn die Güte umsonst versucht wird, rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, unter der Warnung:

daß das Grundstück frey von aller Anforderung dem Käufer adjudiciret, der Titulus possessionis der Elisabeth Peters für vollständig erachtet, die aussenbleibenden Creditores aber aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Signatum Berum im Königl. Amtgerichte, den 22. November 1801. Kettler.

6. Vermöge hier and bey dem Amtgerichte zu Friedeburg affigirten Subhastations-Patenten mit beygefügter Taxe und Conditionen, die auch bey dem Burggrafen und Ansmiener Schulte einzusehen sind, soll das zur Concur-Masse der Wittwe des weyl. Jacob Eberhard Braams gehörige Wohnhaus hieselbst an der Kirchstraße belegen, von Taxatoren auf 599 Rthlr. gewürdiget, bey hiesigem Gerichte öffentlich während 3 monatlicher Frist in dreyen Terminen, als am 18. Januar, 17. Februar und 19. März 1802 feil geboten und im letzten Termine salva approbatione den Meistbietenden zugeschlagen werden. Etwaige unbekannt Real-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen auf besagtes Haus, längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden.

Giddens, am Hochgräf. Wedelschen Landgerichte, den 16. December 1801.
v. Mezner.

7. Jan Oken Meyer und dessen Ehefrau, wollen ihr hinter Upende liegendes Colonat, bestehend aus einem Hause mit Garten und Lande, groß 3 Diemath 105 Ruthen, am 1sten Februar in des Vogt Thiele Hause zu Oldeborg, Nachmittags 1 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

Des weyland Casper Daniels und dessen auch weyl. Ehefrauen Anna Isabella Berens Erben, Maria Johanna, Carolina, Adelheid Margaretha, Hindertje und



und Gretje Caspers, wollen das erblasserische Haus mit Garten und Lande zu Moorborff, groß 3 Diemath 185 Ruthen, außer 100 Ruthen, gerechnet für Haus- und Garten-Stätte, am 1sten Februar in des Vogten Thiele Hause zu Oldenburg, Nachmittags 1 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

Die Janssen Meyer will sein am Rechtsupwege, Marienhafes Kirchspiel, liegendes Colonat mit dem darauf erbaueten Hause, außer 100 Ruthen zu Haus- und Garten-Stätte, 2 Diemathen 6½ Ruthen groß, am 4ten Februar in des Vogten Meddermanns Hause zu Marienhaf, Nachmittags 1 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

8. Ulrich, Die Erben des weyl. Chirurgus Voigt sind mit gerichtlicher Bewilligung vorhabens, zwey am Wege nach Popens belegene Kämpe, so bissher von Jann Heeren heuerlich genuzet worden, den 2. Februar Nachmittags im Blauen Hause durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen zu lassen.

9. Auf nachgesuchten und erhaltenen Decreti de alienando ist der Bäckermeister N. J. Westerhoven entschlossen zur Befriedigung seiner Präntensionen auf das dem Haus Nyken zugehörige Wohnhaus an der Velfterstraße in Comp. 1. No. 47, selbiges durch das Vergantungs-Departement in dreyen gleichen Terminen am 15ten, 22sten und 29sten Januar dem Meistbietenden auspräntiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe dieses Hauses, so auf 3000 Gulden holländisch Courant gewürdiget, sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Januar 1802.

10. Es ist die Wittwe des weyl. D. Grebber und deren Sohn J. D. Grebber entschlossen, das denselben zugehörige Wohnhaus hinter dem neuen Kirchhofe in Comp. 23. No. 15, die Jansf Kerken genannt, durch das Vergantungs-Departement am 15ten, 22sten und 29sten Januar dem Meistbietenden auspräntiren und salva approbatione judicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen und Taxe wegen dieses von Taxatoren auf 850 fl. holländisch couranten Gelde gewürdigtes Haus, sind bey dem hieselbst zu Leer und Oldersum anfigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Januar 1802.

11. Nachdem der Zinngießer G. v. d. Burg entschlossen, um primo Marti sein Gewerbe aufzugeben, so ist derselbe gesonnen, sein an dem neuen Markte in Comp. 7. No. 19. stehendes Wohnhaus cum annexis durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 15ten, 22sten und 29. Januar dem Meistbietenden auspräntiren und verkaufen zu lassen.

Nach an den nämlichen Tagen der Accise-Schreiber M. J. Mentges sein an der Lilienstraße in Comp. 8. No. 77. stehendes Wohnhaus auspräntiren und verkaufen lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 6ten Januar 1802.



12. Demnach hier auf den 21sten dieses angestandene Verkauf des Hauses von Meindert Harms Wittwen und Erben, sodann der 4 Grasen Landes von dem Hausmann Jan Meinderts in Rysum bis zum 30sten Januar anstehend ausgesetzt worden: als wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Rysum, den 28. December 1801.

13. Liabbe Horbers Mansholt auf dem Beningaschen Fehn, will seinen Fehn-Platz daselbst, worauf ein neues Haus erbauet, im Compagnie-Hause daselbst am 4ten Februar durch den Ausmiener Hölischer wiederum vererbpachten lassen.

Detern, den 4. Januar 1802.

14. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen die Eheleute Jacob Symons Norman und Antje Janssen zu Norden das von ihnen bewohnt werdende Haus cum annexis an der Westerststraße im Wester Kluft 8te Rott No. 375. durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Jacobsen und Wenkebach am 1. Februar a. c. Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus hieselbst öffentlich verkaufen lassen, wobei zur Nachricht dienet, daß die Hindernisse, welche dem vorhinigen Verkaufe dieses Hauses c. a. im Wege gestanden, durch einen Vergleich mit den Rysdykschen Erben aufgehoben worden.

Norden, den 5ten Januar 1802.

15. Vermidige gerichtlicher Commission will des Schiffers Johann Caspers Ehefrau am Westerracumer Syhle, das von ihrem wehl. Vater, dem Schiffszimmermeister Meent Gerjets de Freese herrührende, und ihr in der Erbtheilung zugefallene Haus am Dornumer Syhl, so mit des Bäckermeisters Tobias Apes Haus unter einem Dache steht, öffentlich nach Ausmiener-Ordnung in Termino den 29sten dieses, Nachmittags 1 Uhr in des Gastwirths Daniel Liaden Andreassen Hause am Dornumer Syhl verkaufen lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen.

Dornum, den 6. Januar 1802.

Gittermann, Ausmiener.

16. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des wehl. Hausmanns Woltje Harms Erbin, als 1) der Hausmann Behrend Harms Nordmann uxor. noie. für 1/2tel, sodann propr. noie. für 1/2tel; 2) Harm Hinrichs Hottlander; 3) Dirk Janssen und 4) Glaas Alberts uxor. noie., jeder für 1/2tel, ihren Communion-Heerd in der Westermarsch, die Westermarff genannt, groß 39 Liemasthen, nebst guter Behausung und 2 Kohlgärten, am 1sten Februar a. c. des Nachmittags 2 Uhr zu Norden im Weinhaus durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Jacobsen und Wenkebach, öffentlich verkaufen lassen. Die Baulande können gleich nach der Erndte diesen Herbst angetreten werden.

Norden, den 6. Januar 1802.

17. Es ist der Seiler Heyke Geerds freiwillig entschlossen, seine zwischen den beyden Bleichen in Comp. 18. No. 64. stehende Seilerbahn, mit verschiedenen dazu gehörigen Geräthschaften, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29sten Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Con=



Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

18. Es ist die Wittwe Guerin für sich und Namens ihres Sohns, und der Kaufmann Harmannus Puls qua curator der minderjährigen Kinder des Claus Lehrens, freywillig entschlossen, das denselben zugehörige und von den Stadtrathstaxatoren auf 3200 Gulden holl. Courant gewürdigte Wohnhaus an der Spiegelstraße in Comp. 5. No. 22. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 22sten und 29. Januar und endlich am 5ten Februar dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione iudicii pupillaris zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe sind bey dem hieselbst und zu Norden, wie auch bey dem Amricher Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente einzusehen und bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen.

Signatum Emdae in Curia, den 13. Januar 1802.

19. Am 22sten, als am Freytag, will der Bürger und Schiffer Volk Hinrichs auf dem Norder Syhl eine schöne Ladung Holz von allerhand Sorten, so er von Krageroe mitgebracht, den Meistbietenden öffentlich nach der Ausmiener-Ordnung ausmienen lassen. Käufer müssen sich am 22sten Januar, als am Freytag, des Morgens um 10 Uhr einfinden.

Am 4ten Februar, als am Donnerstage, will der Bürger und Schiffer Rudolph Hinrichs auf dem Norder Syhl, einige schöne Schränke, Cantors, Tische, Stühle, Commoden, hangende Uhren, Spiegel, eine Quantität Käse und was mehr vorkömmt, welches er von Amsterdam mitgebracht, ausmienen lassen.

Norden, den 12. Januar 1802.

20. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Meent Hillerns Meents zu Carolinen-Syhl und Harm Winter zu NeuharrensgerSyhl affigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügetem Inventario, soll das zur Concurss-Masse des Delictrichters Johann Hillerns Duncen gehörende, im Carolinen-Syhl-Hafen liegende Kuff-Schiff, die Frau Hiescke Meent genant, 6 Jahr alt und pl. min. 40 Lasten Haber groß, mit Kajüte und Roof versehen, mit der completen Takelage, welches auf 3500 Gulden holl. gerichtlich abgeschätzt worden, am 9ten Februar d. J. in des Meent Hillerns Meents Wirthshaus zu Carolinen-Syhl, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, bloß mit Vorbehalt stägiger gerichtlicher Ratification verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Duncen einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Auch werden die unbekannte Gläubiger dieses Schiffs abgeladen, am 9ten Februar früh um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wezu der Justiz-Commissair Thormann vorgeschlagen wird, vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Amtgerichte, den 8ten Januar 1802.

Möhring.

21.

21. Vermöge gerichtlicher Commission wollen des weyl. Kriegsraths Lank-
zius = Beninga Erben in dem Beningaischen Garten zu Dornum
eine Anzahl Eschen- und Fjern-Bäume auf dem Stamm
öffentlich am 26. dieses Vormittags 10 Uhr ausmienen lassen, und können Liebhaber,
welche diese Bäume vorher ansehen wollen, sich deshalb bey dem Verwalter des Be-
ningaischen Gutes, Herrn Burggrafen Jani, melden.
Dornum, den 12. Januar 1802. Gittermann, Ausmiener.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Der Hausmann Sibold Eden zu Jennelt hat von Stund an oder auf
primo May h. a. 1000 Rthlr. in Gold, Pupillen-Gelder, gegen gehörige Sicher-
heit, zinslich zu belegen; wer hievon Gebrauch machen will, kann sich bey ihm
melden.

2. Die Vorsteher des Norder Gasthauses haben von Stund an 100 fl. in
Gold und 50 fl. in Courant gegen billige Procente zinslich zu belegen; wer solche
gegen gehörige Sicherheit verlangt, kann sich bey den zeitigen Vorstehern B. H.
Pichler und P. J. Conerus je eher je lieber einfinden.
Norden, den 10. Januar 1802.

3. Es sind von Stunden an 4 bis 5000 Gulden in Golde Pupillen-Gel-
der gegen landübliche Zinsen und hinlänglicher hypothecarischer Sicherheit zu belegen,
und können besfällige Liebhaber sich persönlich oder durch frankirte Briefe, entweder
bey des weyl. Hausmanns Wilt Mannena Ulrichs Wittwe in der Hagermarsch oder
dem Hausmann Enne Harms in der Leener melden.

4. Die Diaconi der Mennoniten-Gemeine zu Norden haben von Stunden
an pl. min. 6000 Gulden in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

Die Vormünder über weyl. Jan Rieken Kinder in Norden, Here D. Stro-
man, Peter H. Brauwe, haben auf May 1802 pl. min. 800 Gulden in Courant
zinslich gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

Citationes Creditorum.

1. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Webers Loth
Weerts und dessen Ehefrauen Gesche Christians auf dem Großen-Fehn, Alle und Je-
de, die auf ein daselbst belegenes Haus mit Garten und Lande, dessen Grund, mit
Einschluß der nun davon getrennten nordöstlichen Ecke in anno 1781 von den Ober-
Erbpächtern des Großen-Fehns an den Christian Dircks, und im Jahre 1789 von
diesem an die Eheleute Harm Sanders Uffing und Alint Christians auf dem Großen-
Fehn privatim verkauft ist, welche letztere das von ihnen darauf erbaute Haus mit
Garten und Lande, sub reservatione der bemeldeten nordöstlichen Ecke des Landes,
neuerlich an die Provocanten privatim verkauft haben, oder auf die Kaufgelber, re-
spective ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Be-
nähierungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben, und besonders auch eine, von
(No. 3. H.) den



den Provocanten entkannte Servitut eines Fußpfades von der Norder- nach der Süder-Wiede etc. über dieses Land prätenbiren mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 5. Februar 1802 persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien, Advoc. Fisci Zhering, Adjunct. Fisci Liaden etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22. October 1801. Telling.

2. Ein auf Warfings-Wehn belegenes, von Hinrich Janssen herrührendes, Ost an Johann Lemmen, Süd an der Haupt-Wiede, West an Label Harmes Hageborn und Nord an Hinrich Jürgens schwettendes Erbpachtland, haben die Eheleute Borchert Borcherts Schone und Fentje Benjaminus Kettwich von dem Verand Hinrichs Gewalt laut Kaufbriefes vom 14. October 1801 privatim angekauft und zu mehrerer Sicherheit des Besizes auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder einem sonst dinglichen Rechte, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino praeclusorio den 11. Februar a. f. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien, der Käufer und des Kaufprettii, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 17. October 1801.

3. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Krämers und Bäckers Peter Meinke Cramer Ehefrauen, Gesche Frerichs, zu Victorbur, Alle und Jede, welche auf die in anno 1768 von den Eheleuten Harm Ehlen und Heebke Neelen zu Theene an die weyl. Eheleute Hinrich Eiben und Gesche Martens zu Victorbur privatim verkaufte, von diesen auf ihr einziges Kind, Janntjen Hinrichs, jeho des weyl. Frerich Claassen Wittwe zu Uthwerdum vererbte, von derselben im Jahre 1789 mit Ausnahme eines Bau-Ackers vor einer Trift an den Liade Tammen in dessen 2ter Ehe privatim verkaufte, von ihm aber in anno 1792 an der Janntjen Hinrichs mit dem weyl. Frerich Claassen erzeugte beyde jüngste Töchter, Claaske, jeho des Wötkers Reender Beenen zu Loppersum Ehefrau und Martje Frerichs, verheurathet mit dem Arbeiter Jann Brechters zu Victorbur, in Näherkauf abgetretene, Johann von der Claaske cum marito und der Martje Frerichs neuerlich an ihre Schwester, die Provocantin privatim verkaufte zu Victorbur belegene Warfstädte und Lande, nämlich

- 1) ein Haus mit Garten und zween Kuhweiden oder Grasen auf der gemeinen Ofter-Fenne,
- 2) einen Bau-Acker hinter des Rolf Janssen Garten,

3)

- 3) einen Bau-Acker hinter des Frerich Debolds Garten, mit der Hälfte des Morastes von 2 $\frac{1}{2}$ Aeckern Breite,
 4) 1 $\frac{1}{2}$ Diemathen Weidlandes auf der Victoburer Weede, wechselnd mit des Wilt Uffen 1 $\frac{1}{2}$ Diemathen,
 5) zwey Stücke Weidlandes, die Hämmler genannt,
 oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern- des Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16ten Februar 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers 26., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Warfstädte und Lande präcludirt, und ihm so wol gegen die Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 30. October 1801. Telting.

4. Der vorige Amtgerichts-Assessor Hötting zu Detern ließ sein daselbst an der Straße zwischen des Gastwirths Gerd Meyer und des Zinernermanns Johann Hemmen Wohnungen belegenes Haus mit dem gleich daran befindlichen kleinen Garten den 17. May 1791 öffentlich verkaufen.

Der Käufer desselben, der Vogt Hemcken zu Detern, übertrug solches gleich darauf den 19. May 1791 an den Ausmiener Gerhard Friedrich Hölcher daselbst, und dieser verkaufte solches nach einem am 29. März 1796 abgeschlossenen und in termino den 14. May 1796 gerichtl. recognoscirten Contracte wieder an den Hausmann Focke Jansen Hasseler in Detern.

Da nun der Kaufmann Ferdinand Heidemann und dessen Ehefrau Anna Margretha Engel, geborne Cabbues zu Detern, dieses Wohnhaus cum annexis nach einem am 16. October 1801 privatim abgeschlossenen Contracte, von jenem Focke Jansen Hasseler angekauft und zur Sicherheit ihres künfftigen Besizes auf die öffentliche Vorladung aller unbekanntten Real-Prätendenten angetragen haben; so werden nunmehr, da der Liquidations-Prozeß deshalb per decretum de 30. October eröffnet worden, alle diejenigen, welche aus einem Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch an dies Immobile machen wollen, hiedurch öffentlich vorgeladen, solchen innerhalb drey Monaten, und längstens in termino den 10. Februar 1802 Vormittags 9 Uhr hieselbst bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Römigl. Amtgerichte, den 2. November 1801.

5. Ad instantiam des Jann Peters in Westerende werden alle und jede, welche auf die von den Eheleuten Valentin Dircks und Elske Jacobs an den Provoquanten privatim verkaufte Warfstätte in Atele, bestehend aus einem Hause und Garten, ein Servituts- Näher- Erb- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben, oder
 ge-



gegen die Verwendung des stipulirten Rauffchillings, etwas erinnern zu können vermögen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 9. Februar nächstkünftigen Jahres, Morgens 9 Uhr, anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad nota anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Zugleich aber worden auch alle und jede, welche auf eine auf diesem Grundstücke haftende, angeblich vorläufig abbezahlte Schuldposte zu 300 Gulden, de dato intabulationis 7. July 1721, so Besizer Claas Jacobs

von den derzeitigen Kirchsuraten zu Arle zinsbar aufgenommen, worüber, wenn gleich deshalb quitiret worden, das originale Schuldinstrument nicht beygebracht werden können, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche machen zu können verneinen, cum termino von 3 Monaten, et praecclusivo den 9. Februar bevorstehend, auf gleiche Weise zur Angabe aufgefordert, unter der Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusoria eröffnet, sie mit den etwa gehabten Ansprüchen an das obbeschriebene Grundstück präcludirt, das aufgebundene Instrument amortisirt und im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 26. October 1801.

Kettler.

6. Vom Amtgerichte zu Arlich werden auf Instanz der Eheleute Frerich Janssen Alberts und Rirte Lübden zu Stralholt, Alle und Jede, welche auf das, durch den weyl. Dirck Eden seinen Sohn, Dirck Dircks, Warfsmann daselbst, vermachte, und von diesem neuerlich an die Provocanten privatim verkaufte, zu Stralholt belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 16. Februar 1802, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Ado. Fisci Fhering, Abjunctus Fisci Tiaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Arlich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Arlich im Amtgerichte, den 2. Dec. 1801.

Telting.

7. Vom Amtgerichte zu Arlich werden auf Instanz des Herrn Criminal-Raths und Amtgerichts-Assessoris v. Halem daselbst, Alle und Jede, welche auf den, nach dem, Secretair Hinrichsen angeblich von dem weyl. Regierungs-Rath Absingh eigenthümlich besessenen, im Jahre 1773 von dessen Erben an den weyl. Land-Rentmeister Conring öffentlich verkauften, sodann in anno 1796 aus desselben Nachlasse an den Herrn Regierungs-Rath von Conring zum privativen Eigenthum abgestandenen, von diesem aber im Jahre 1798 an den Bürger Lepke Hemmen Wieners,

sämmt-



fämmtlich zu Aurich, vertauschten und von Letzterem neuerlich an den Herrn Provo-
canten privatim verkauften, bey Aurich an einem Wege nach Kirchdorff belegenen Gar-
ten, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmä-
lerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben
möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 1sten Februar
1802 persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien Stürenburg, Detmers,
Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Rich-
tigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprü-
chen an den Garten präcludirt, und ihm sowol gegen den Herrn Provoconten, als
gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Still-
schweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 28. November 1801. Telling.

8. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die
unzulänglich befundene Vermögens-Masse des Schiffers Johann Jacob Harms auf
dem Neuen-Fehn, ältesten großjährigen Sohnes des weyl. Krämers Harm Bartelts
daselbst, bestehend

- 1) aus seinem, auf pl. min. 750 Gulden Courant angeschlagenen Antheile an sei-
nes Waters, in Immobilien und Mobilien bestehenden Nachlasse,
- 2) aus einem, zu Emden arrestirten großen Nuttschiffe, angeschlagen auf pl.
min. 3000 Gulden Courant;

worüber auf Antrag des Gemeinschuldners selbst und verschiedener Gläubiger, per
decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden, einige For-
derungen und Ansprüche haben möchten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb drey
Monaten, spätestens am 2ten März 1802, persönlich oder durch die hiesigen Justiz-
commissarien Detmers, Weber ic. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und de-
ren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, dem Gemeinschuldner etwa zu er-
theilende beneficium cessionis honorum zu erklären, unter der Warnung, daß die
Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an die gedachte Masse werden präcludirt,
und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auf-
erlegt, auch von ihnen die Bewilligung der Wohlthat der cession werde angenom-
men werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas
an Gelde, Sachen, Effekten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, sol-
ches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte ge-
treulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nachma-
lige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und et-
waigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 18. November 1801. Telling.

9. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Mauermeisters
Johann Christian Binder hieselbst alle und jede, welche auf einen von selbigem von
dem an der Hasen-Strasse belegenen Garten des Schustermeisters Christopher Apfeld
ins



ins Süden belegenen privatim angekauften Theile, aus irgend einem Grunde Real Forderungen und Ansprüche, wie auch Näherkaufs- und Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in dem auf den 2ten März 1802 an gesetzten präclusivischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien zu adhibiren, anzumelden und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, Dienstbarkeits- und Näherkaufs-Recht auf gedachten Garten präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 21. December 1801.

Bürgermeister und Rath.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Webers Dietrich Janssen vom Speyer-Fehn, Alle und Jede, welche auf das im Jahre 1800 von seinem Vater, dem Weber Jann Janssen Dircks, und seiner Mutter, Lette Dircks daselbst, an ihn privatim verkaufte, auf dem Speyer-Fehn belegene Haus und Garten, dessen Grund die jetzigen Verkäufer im Jahre 1790 von dem Heye Jürgens daselbst, als einen Theil seines Erbpachts-Landes, in Unter-Erbpacht erhalten hatten oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 9. März 1802, persönlich oder durch die hiesigen Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 20. December 1801. Telting.

11. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Krämers Jan Meints Salena hieselbst, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von dem Stadts-Rorameffer Arend Janssen Boltmanns am 19ten huj. an Provocanten privatim verkaufte, an der Uffenstraße im Wester-Kluft 1ste Noth No. 322 belegene Haus nebst Garten, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praclusivo auf den 2ten März anni futuri Vormittags 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 21. December 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.



12. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Zimmermeisters Jacob Janssen Bela hieselbst citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von dem hiesigen Bürger Jürgen Harms am 31. Januar 1799 an Provocanten privatim verkaufte, an der Klosterstraße im Norden Klust 4te Rott sub Numero 583. belegene Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino re- productionis et annotationis von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 3. März a. f. Vormittags um 11 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forde- rungen auf bemeldetes Haus cum annexis praecludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 17. December 1801.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath. v. Glan.

13. Ad instantiam des Jan Eilts Gastmann zu Niddelsweer ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Jan Recken angekauften zu Warsings- Fehn an der 4ten Süder- Janwiecke belegenen, Nord an Hinrich Harms Fritzen und Süd an ein noch unabgegrabenes Stück Untergrund schwellenden Hauses cum annexis, der Li- quidations- Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Näher- Pfand- Dienst- barkeits- oder einem sonst dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können ver- meinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 5ten März anni futuri bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigen- falls sie damit praecludiret und in Hinsicht des Immobiliis, des Käufers und des Kaufpreii, zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 7. December 1801.

Detmers. Bluhm.

Citatio Edictalis.

1. Von dem Königl. Stadtgerichte hieselbst ist der Hajo Eberhard Altona, ein Sohn des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Otto Helmerich Altona, welcher vor mehr als 15 Jahren nach Ostindien gereist, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurück- gelassene unbekannte Erben binnen 9 Monaten und zwar längstens in termino praejudici- ali den 12. October k. f. des Morgens um 9 Uhr vor dem Stadtgerichte entweder per- sönlich oder schriftlich oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnfehlbar melden und als- dann weitere Anweisung erhalten, im Fall seines Aussenbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes- Erklärung verfahren und sein zurückgelassenes Vermögen an die, welche sich melden und legitimiren werden, mit der rechtlichen Wirkung herausgegeben werden solle, daß wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekannte Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Stadtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit-



mit einem Dritten gepflogenen Handlungen anzufechten befugt seyn und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit der Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen. Wornach sich also der gedachte Wesende nebst seinen etwaigen unbekanntem Erben zu achten haben.

Sign. Esens im Stadtgerichte den 9. December 1801.

Bürgermeister.

Notificatiōes.

1. Der Schüzjude Heymann Feisten zu Wittmund hat 150 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmer-Felle aus der Hand zu verkaufen. Käufer können sich je eher je lieber bey ihm melden und Handlung treffen.

2. Jacob Feisten, Schüzjude zu Wittmund, will 80 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmer-Felle aus der Hand verkaufen. Derjenige, der sie kaufen verlangt, kann sich förderst an ihn adressiren und nach Gefallen handeln.

3. Der Mahler und Glaser C. E. Hemcken in Zurich verlangt auf künftigen Ostern, einen, in der Mahler- und Glaser-Profession geübten Gesellen. Wenn diese Condition anzutreten Lust hat, melde sich durch postfreye Briefe oder persönlich und kann auf gute Arbeit und ein gutes Lohn gerechnet werden.

4. By D. T. v. Cammenga te Emden is uit de Hand te koop een welbezeild Tjalk-Schip, pl. min. 38 Rogge-Laften, en een welbezeild Mot-Schip, pl. min. 20 Rogge-Laften groot; die hiervan Gading maakt, kan zig by bovengenoemde adresseeren en dezelve beziē.

Wyl wy van den Scheeps-Timmer-Meester Wilke Alberts Bruggeman alhier eene reeds lange Jaaren geexerceerde Scheeps-Timmery gekogt hebben, en dezelve onder Opzigt van den bovengenoemde W. A. Bruggeman willen doen continueeren; zo verzoeken wy hier meede een ieders Gunst, versprekende zo wel in het Nieuwe Werk, als by Reparation van Scheepen, eene prompte en reelle Bedienung.

Ook kunnen wy op boven gemelde Timmer-Werf, teegen Betaaling van een billyk Loon, eenige Knechts, die het Scheeps-Timmern verstaan, emploieeren; die Lust heeft zig hier toe te engageeren, adresseere zig by onze genoemde Meester alhier in Perzoon of door postvrye Brieven.

Emden, den 29. December 1801.

T. D. & D. T. v. Cammenga.

5. De Weduwe Klaas Jans Brons in de oude Peekel-a is gezind uit de Hand te verkopen: Een tot Harlingen leggend, welbezeild Smak-Schip, de twee Gebroeders genaamd, groot pl. min. 50 Rogge-Laften, en in het Jan 1789 Nieuws uitgehaald; Die nader Aanwys begeerd, melde zig by de Koopman R. Meints te Harlingen, of by de Kastelein Harm J. Middel in de Peekel-a.

6. L. H. v. Ewegen, Bäcker in Esens, verlanget auf nächstkünftigen Ostern einen Gesellen; wer dazu Lust hat, melde sich mit dem ersten, Briefe werden franco erbeten.



7. Schipper Harmen Luitjen in Norden is voorneemens, zyn aldaar an de Cajung liggende Tjalk-Schip, genaamd de drie Gebroeders, groot plus minus 41 Hafer-Lasten, nit de Hant te verkoopen; wiens Gading het is, melde zig in Perzoon of door Franco-Brieven.

8. Die Judentocht zu Dornum verlangt einen Schulmeister und Vorsänger, der auch zugleich das Vieh-Schächten dabey mit versteht; wer dazu Lust hat, muß sich innerhalb 6 bis 8 Wochen dazu persönlich melden.

9. Nachstehende mit allem Accompagnement vollständige Musikalien, als 4 Sinfonien v. Bach, Schmidt, Toeschi, Ditters. Sinf. v. Ditters n. II. 2 Sinf. v. Filtz. Sinf. v. Holtzbauer. Sinf. v. Kammel. 3 dito v. Bar. v. Kospoth, op. I. 6 dito v. Kreussler, op. v. 3 dito v. Lang, op. VII. 1 dito v. Mozart. 4 dito v. Masch. 6 dito v. W. Pichl, op. I. 1 dito v. Stamitz, op. 23. 6 dito v. Stamitz, op. IX. 1 dito v. Schmidbauer. 1 dito v. Turck. 1 dito v. Vetter. 1 dito v. Vanhall. 10 dito, wobon einige Neben-Instrumente fehlen. Quartett v. Alexander. 5 dito v. Bocherini. 6 dito v. Gossek. 6 dito v. Gasmann. 6 dito v. Toeschi. 3 Quintetto v. Pugnani. 6 Trios v. Zuceari. 6 dito v. Zanetti. 6 Duetten v. Haydn. 1 Ouverture v. Filtz. 1 dito v. Stamitz. 7 dito v. Pugnani. Nocturno v. Vanhall. 6 dito incomplet.

Musikalien für das Clavier. Lieder in Volkston, v. Schultz, 2 Th. Mehala, ein musikalisches Drama, v. Rolle. Lieder für Kinder, v. Reichard, 2 Th. Sinfonien und Arien aus der Oper: die Liebe im Narrenhause. Der Traum, eine Cantate v. Martin. 12 einzelne Lieder.

6 Trios v. Bocherini. Allegretto mit xr. Var. v. Seydelmann. Verschiedene Clavierstücke v. Kellner. Sonate v. Vanhall. 1 dito v. Ricci. 6 dito v. Justi. Aria mit 6 Var. Sinfonie a Cembalo v. Eisler. Vermischte Clavierstücke v. Suffert. Ouverture d'Iphigenie v. Gluck. Concert v. Rolle. dito v. Bach. dito v. Reichard. dito v. Schroeder. Eine Sammlung von neuen gedruckten und geschriebenen Märschen und Angloisen.

Quartetten aus der Oper: Lilla, v. Martin, für 2 Violinen, Viola-Basso. Acht Duetten für 2 Violinen v. Justi. 6 dito v. Guerini für 2 Violinen. sollen alle Sinfonien für 5 Kthlr., die Quartetten etc. und Ouverturen auch für 5 Kthlr., so wie alle übrige Clavier- und Violin-Musikalien ebenfalls für 5 Kthlr. aus der Hand verkauft werden. Liebhaber hiezu können sich sofort bey dem Secretair Conring in Zurich melden.

10. Anzeige für die Herrn Rechtsgelehrte. Zurich in der Factoray der Edicte bey N. F. Winter ist angekommen: Neue Sammlung Königl. Preussischer Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten vom Jahre 1800. Fol. Berlin 1801. 1 Kthlr. 20 gGr. Sodann sind daselbst auch noch alle vorige Jahrgänge zu haben.

11. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Predigers von der Marck gegründete Forderungen haben, müssen selbige binnen 6 Wochen bey dem Curator (No. 3. J.)

cu



culor des Testaments, Amtgerichts-Protocollisten Peters in Esens anmelden und justificiren; widrigenfalls die sich nicht gemeldete zu gewärtigen haben, daß demnächst die übrig bleibende Masse an die Erben desselben ausgezahlt werden wird, und sie mit ihren nachher angemeldeten Forderungen an jeden nach seinem Antheil werden verwiesen werden.

Ferner müssen diejenigen, welche an besagten Nachlaß schuldig sind, ihre Rückstände in gedachter Frist dem genannten Executor berichten; widrigenfalls selbige durch gerichtliche Zwangs-Mittel eingefordert werden sollen.

12. Da schon seit geraumer Zeit mein Meisterknecht krank ist und dessen Beförderung sobald noch nicht zu erwarten steht; so wünsche ich entweder sogleich oder auf Ostern einen Knecht, der das Pelden und Mehlmahlen gut versteht. Wer dieses und sein Wohlverhalten durch gültige Zeugnisse bewähren kann und Lust dazu haben möchte, der kann sich persönlich oder schriftlich bey mir melden. Sollte der Lusthabende etwa verheurathet seyn, dann kann ihm auch eine besondere Wohnung von mir nachher eingeräumt werden.

Murich, den 7. Januar 1802,

Schüttler.

13. Diejenigen, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Schuhmachers Jürgen Detmers etwa einige Forderung haben; so wie auch alle, welche wegen Schuhmacher-Arbeit an denselben noch schuldig sind, müssen sowohl ihre Rechnungen, als auch die Bezahlung, in wenigstens 6 Wochen a dato dieses bey Unterzeichnetem einbringen.

Bingum, den 4. Januar 1802.

Alberts, Schullehrer.

14. In dem Hause des Assessor Rösingh zu Emden wird auf Ostern eine gute Köchin verlangt. Diejenigen Personen, so Lust zu diesem Dienst haben, können sich sofort daselbst, oder bey der Secretairin Conring in Murich melden.

15. Alle und jede, welche an der neulich verstorbenen Wittwe des weyl. Schuhmacher-Meisters Cornelius Otten zu Murich, Sophie Charlotte Rieken, auch auf des weyl. Ehemannes Nachlaß, einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb sechs Wochen mit rechtmäßigen Documenten bey den Bürgern, Drechsler Sjut Friedrich Wittlage und Schustermeister Christopher Apfeld in Murich melden. Murich, den 6. Januar 1802.

Sjut Friedrich Wittlage. Christopher Apfeld.

16. In dem Hause des Regierungsraths Olbenhove zu Murich wird auf künftigen Ostern eine Köchin verlangt, die mäßige Geschicklichkeit hat, und auch zu anderer Haus-Arbeit willig ist. Man kann sich daselbst persönlich melden.

17. Am Ostern wird ein junger Mensch von pl. m. 15 bis 16 Jahren verlangt, der sich mit Tischaufwarten abgeben will, wie auch mit Garten-Arbeiten; er melde sich bey
F. H. G. Benkebach zu Emden.

18. Der Vormund Frerich Dykmann über weyland Herre Grammer Kinder ist willens deren Haus in der kleinen Mühlenstraße in Norden, an der sogenannten
Kor

Rosenbahl-Lohne, auf Fünf Jahre in Sekkauf zu verkaufen. Die Liebhaber können sich den 1sten Februar 1802 Montag des Abends um 4 Uhr in Fünff Kostens Hause bey der ältesten Pupille einfinden und kaufen.

19. Hiedurch habe einen hochgeehrten Publicum ergebenst bekannt zu machen, daß ich mich hier in Leer, im Hause des Voigten Diebrich Roelfs, befinde, und das Mäcker-Geschäft führe, und mich mit allem, was zu Handlungs-Angelegenheiten gehdret, abgebe; ich halte mich deshalb bestens rekommandirt und verspreche die prompteste und reellste Ausführung.

Leer, den 30. December 1801.

Carl Christ. Eils.

20. Siede Keents in Roggenstede hat einen schwarzen und einen Fuchshengst mit schöner Blasse und weißer Mähne und Schweif, ersterer 7jährig, worauf die Prämie vormals bezahlt ist, und der andere 4jährig, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey ihm einfinden.

21. Im schwarzen Bären in Aurich wird auf Ostern eine reinliche und geschickte Köchin verlangt.

22. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hausmann Harm Christoffers Koesenbohm in Norden und Jann Hinters in dem Junterstrott gesonnen sind, ihr zu Norden liegendes Kuff-Schiff, pl. min. 28 Haberlasten groß, ziemlich gut bezeuget mit Segeln, Ankers und Tauen, aus der Hand zu verkaufen, welches durch Hinrich Wemken von Norberney ist befahren worden; wer dazu Lust hat, kann sich bey oben gemeldeten Interessenten einfinden.

Norden, den 5. Januar 1802.

23. Am Mittwoch, den 10ten des nächstkommenen Monats Februar, Vormittags um 11 Uhr, sollen zu Leer in des Herrn Post-Commissarii Wagners Behausung nachstehende zur Anlegung einer Bühne in der Ems vor dem Königlichen Mühder-Deich erforderliche Materialien öffentlich ausverdingen werden, nemlich:

10200 Faschinen von 6 Fuß rheinl. Länge, und 2 Fuß Umfang,

5100 Faschinen-Pfähle à 4 Fuß lang,

207 Bund à 100 Stück zähe Bindweden.

Diese Materialien müssen im Monat May nächstkünftig an der Baustelle abgeliefert werden, und man wird solche, je nachdem es am profitabelsten gehalten wird, entweder bey Portionen, oder auch im Ganzen ausverdingen.

Emden, den 4. Januar 1802.

Bley.

24. Da mein funfzehnjähriger Sohn Carl Müller mich am 27. vorigen Monats nach einer beträchtlichen Entwendung heimlich verlassen hat; so ersuche ich, demselben auf meinen Namen nichts verabsolgen zu lassen, sondern vielmehr diesen Knaben, der von ziemlich starkem Ansehn und glatter Gesichtsbildung ist, kurz geschnittenes Haar, runden Hut, graue Jacke, weiße Weste, lange grüne Beinlleder und Stiefeln trägt, anzuhalten und auf meine Kosten hieher transportiren zu lassen.

Emden, am 4. Januar 1802.

Carl Müller.



25. Am Norddeich ist eine alte Fülle von circa 15 Fuß Länge, ohne Merkzeichen angetrieben. Der etwaige Eigenthümer derselben muß sich a dato innerhalb 6 Wochen, und längstens den 8ten Februar beym hiesigen Amtgerichte melden, und sein Eigenthums-Recht gehörig nachweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darüber nach Befund disponiret werden wird.

Sign. Norden im Amtgerichte, den 20. Dec. 1801. Hoppe.

26. Da auf allerhöchste Verfügung eine Zugbrücke übers Aker Tief bey der Detener Schanze, gegen den sogenannten französischen Weg nach Scharrel hin gelegt werden soll, und zur Ausverdingung der Materialien an Holz und Eisenwerk sowohl als des Arbeitslohns, terminus auf den 5. Februar instehend angesetzt: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich Liebhaber zur Lieferung solcher Materialien und der Arbeit, des Morgens um 10 Uhr auf dem Amtshause zu Stickhausen einfinden, Conditiones vernehmen und contrahiren, welche Conditiones auch vorher bey der Rentey zu Stickhausen eingesehen werden können.

Stickhausen in der Königl. Rentey, den 4. Januar 1802.

27. In der Stadt Esens wurden ein Messer-Schmidt, ein Schornstein-Feger, ein Toback-Fabrikant, zwey Tischler, ein Töpfer und ein Weiß-Gärtner ihr reichliches Auskommen finden.

Es werden also solche Fabricanten und Professionisten aufgefordert sich hieselbst zu etabliren, und wird man selbige von Magistrats wegen alle mögliche Unterstützung verschaffen.

Esens im Magistrats-Collegio den 6ten Januar 1802.

Bürgermeister.

28. Der Mahler und Glaser H. H. Müller in Leer verlangt einen in der Mahler- und Glaser-Profession geübten Gesellen, und wenn er auch nur bloß die Mahler-Arbeit gelernt hat; er kann sogleich oder bevorstehenden Ostern in Condition treten und auf ein gutes Lohn kann gerechnet werden.

Auch verlangt er einen Lehrburschen von guter Erziehung: wer hiezu von beyden Lust hat, der kann sich mit dem ersten persönlich oder schriftlich bey ihm melden.

29. Der Abhrmeister Jan Jacobs zu Larrelt zelget den Eingeseffenen in untenbenannten Aemtern und Herrlichkeiten, welche pro anno 1802 Hengste zum Beschälten halten wollen, hiedurch gebührend an, daß folgende Abhrungs-Tage bestimmt sind, und zwar jeden Tag Vormittags gegen 10 Uhr, als:

- a. Für die Herrlichkeit Dornum den 20. Januar bey dem hochadelichen Hause auf dem Platze;
- b. Für das Berumer Amt auf Donnerstag den 21. dieses zu Hage auf dem gewöhnlichen Platze;
- c. Für die Herrlichkeit Lütetsburg am selbigen Tage Nachmittags um 2 Uhr bey dem hochadelichen Hause auf dem Platze;
- d. Für das Norder Amt auf Freytag den 22. dieses auf dem gewöhnlichen Platze zu Norden;

e. Das Pevsumer und Gretmer Amt auf Mittwoch den 27. dieses zu Pevsum auf dem gewöhnlichen Plage; und

f. Für das Emder-Amt zu Emden bey'm Herren-Logement auf Freytag den 29. dieses.

Es müssen dahero die Beschäler auf bestimmte Tage und Zeit hervorgeführet werden.
Larreit, den 11. Januar 1802. Jan Jacobs.

30. Diejenigen, welche einige Forderung an den verstorbenen Klemperer Limm haben, werden ersucht, solche innerhalb 6 Wochen bey dem Gräzmaker H. G. Victor oder Brauer Groenzveld anzugeben; so wie auch diejenigen, welche an den Wubel schuldig sind, in der genannten Frist zur Bezahlung aufgefordert werden.

Emden, den 11. Januar 1802.

31. Erklärung. Wenn ich in meinem Buche: Reise durch Osnabrück, das Saterland und Ostfriesland 2c. Seite 294 die Geschichte einer doppelten Predigerwahl erzählt habe; so habe ich geglaubt Wahrheiten zu berichten; nach erhaltener bessern Einsicht aber mich überzeugt, daß ich geirrt habe. Ich halte es daher für meine Schuldigkeit, solches hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Gröningen, bey Halberstadt, am 20sten December 1801.

Dr. Hoche, Prediger.

32. Geert J. Woortman a Leer maakt den geeerden Publikum bekennt, dat hy van allerhande Soorten van Bouw-Materialien verkopet, als: Bremer Floeren, Cement, siene Esters in diverse Soorten, ook in Figuien als Paarde en Koejen, 7 en 9 Duims gleifuirde Floeren, geele Klinkers, ook roode Floeren, Dack- en Vorstpannen, Steenen en Drelings, ook recommandeere ik my om Pompen te hooren, de wiel ik het Gereetschap van den overleadenen en beroemden Pompen-Boorder Jacobus Bloupot gekogt hebbe, en verzoeke een ieders Gunst en verspreeke een goede Behandeling en civile Pryzen.

33. Der Buchhalter des Großen Compacts läßt hiedurch den auswärtigen Schiffern anzeigen, daß dies Jahr 1801 zu den verunglückten Schiffern eine Prämie von 100 mit 5 fl. holl. bezahlt werden muß, welches gegen den 8ten Februar dieses Jahrs bezahlt wird. Zugleich wird angezeigt, daß die bey'm Buch vom Jahr 1800 noch liegende 700 fl. holl. an diejenigen die es bezahlt haben, retour bezahlt wird, welches per 1000 fl. holl. 12 fl. 3 sbr. holl. beträgt.

Große-Fehn, den 8. Januar 1802.

Thucke Loschen.

34. Es werden alle diejenigen, so noch eine rechtmäßige Forderung an den vormaligen Barbier-Gesellen Conrad Voigt aus Aurich haben, hiedurch von denen Geschwistern aufgefordert, sich nunmehr mit einer specificirten Rechnung bey dem Kaufmann Johann Hinrich Voges in Aurich innerhalb 8 Wochen zu melden; widrigenfalls sie künftig mit vieler Weitläufigkeit ihre Bezahlung suchen müssen.

Aurich, den 13. Januar 1802.



35. Das Haus Wilhelminen-Holz nebst Garten und Hölzchen soll May 1802 bis 1803, mithin auf 3 Jahre an den Meistbietenden aus der Hand heuert werden. Liebhaber können sich entweder bey dem Major Graf Webel in Le oder auch in Aurich bey dem Landschaftl. Bedellen Egberts melden, Conditionen nehmen, und über die Heuer contrahiren; woben zur Nachricht dient, daß der Hof gleich nach Abschließung des Contracts, das Haus aber um May angetreten werden damit die Reparaturen alsdenn beendigt seyn können.

36. Auf einer Reise vom 2ten bis 17ten November 1801 im Amte Leer in Stiekhausen sind mir Bau-Akten von dem Königl. Zollhause zu Dunebroek abhand gekommen und verlohren gegangen. Weil mir nun viel daran gelegen ist, selb wieder zu erhalten, indem sie auch übrigens niemanden sonderlich nützen können, ersuche hieburch gar freundlich einen jeden, wo ich eingekehret gewesen bin, und sich solche finden lassen, mir selbige mit nächster Post unter gehdriger Adresse vorzuzustellen, und verspreche dagegen dem Einsender dafür eine billige Belohnung wenn er es verlangt.

Aurich, den 13. Januar 1802.

Hermes, R. V. D. Landbaumeister.

37. Ein adeliches Landgut, bey Wiarden in Zeerland gelegen, 70 Morgen des besten Kleynlandes groß, der Frau Geheimen Ober-Finanz-Räthin von Lomb zugehörig, welches May 1803 pachtlos wird, soll auf 6 Jahre wiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich persönlich, oder durch postfreye Briefe dem Landbaumeister Franzius in Aurich melden.

Aurich, den 14. Januar 1802.

38. Gerne möchte ich dem geehrten Publico mit neue holl. graue als gelbe Erbsen, sowohl bey Säckle als Krüge zum billigsten Preise dienen, auch wünschte ich einen geneigten Zuspruch in meiner wohl assortirten Ellen- als Specerey-Handlung ich werde stets die reellste und prompteste Bedienung leisten.

Aurich, den 14. Januar 1802.

Joh. Conr. Zehelein.

Geburts-Anzeigen

1. Daß meine Frau den 6ten dieses von einem recht gesunden Sohne entbunden worden, zeige ich meinen werthen Freunden hiermit schuldigst an.

Emden, den 8. Jan. 1802.

Hermann Hittler.

2. Am 11ten dieses wurde meine Frau von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden. Norden, den 12. Jan. 1802.

J. H. Schatteburg, jun.

3. Am 11ten dieses wurde meine geliebte Ehefrau durch Gottes Segen glücklich von einem gesunden Knaben entbunden, welches ich meinen guten Freunden und Bekannten hierdurch bekannt mache.

Aurich, den 14. Januar 1802.

E. Knoop.

4. Heden Morgen omtrent 7 Uuren wierdt myne geliefde Dochtvriendin spoedig en allergewenscht verlost door 's Heere onverdiende Goedheit, voor de ewalfe Maal, en wel van den vyfden welgeschapenen Zoon.

Hamswerum, den 11. Januar 1802.

P. Hamer, Predikant.



5. Heute Abend um 11 Uhr wurde meine Frau von einer Tochter glücklich entbunden. **Murich, den 12ten Januar 1802.** Lammert Janssen.

Todesfälle.

1. Am 31. dieses Monats wurde mein Gemahl, der Herzogl. Württembergische Geheime Rath, Ober-Hofmarschall und des großen Jagd-Ordens Ritter, Reichsgraf von Uxul-Gyllenband, nach einem fünftägigen Krankenlager durch einen sanften Tod mir von der Seite genommen. Ich danke der Vorsehung, die mir ihn bis in seinem 84sten Jahre gönnte! beweine indess den mir immer noch zu frühen Verlust: beehre mich übrigens unsern Anverwandten, Freunden und Bekannten in der Provinz Ostfriesland von seinem Tode hiemit zu benachrichtigen.

Stuttgart, den 26. December 1801.

W. E. S.

verwittwete Reichsgräfin von Uxul-Gyllenband,
geborne Reichsfreyin von Wallbrunn.

2. Mit tiefster Wehmuth mache ich Verwandten und Bekannten das Absterben meines innigst-geliebten Ehemannes, des Herrn Wilke Müller, bekannt. Er starb im 40sten Jahre seines Alters am 1sten Januar an einem bössartigen Fieber und hinterließ 2 unmündige Kinder, welche den Verlust eines so liebevollen Vaters mit mir beweinen. Zugleich melde, daß die Huth-Fabrick in nemlicher Form, wie sie von meinem seligen Manne getrieben worden ist, fortgesetzt wird. In bester Arbeit und billigen Preisen wird es nicht mangeln.

Leer, den 8. Januar 1802.

weyl. Wilke Müller Wittwe.

3. Sanft und wie ich hoffen darf selig, entschlummerte am 5ten dieses des Abends gegen 7 Uhr an einer auszehrenden Krankheit mein geliebter Enkel Johann Adolph Zuden in der besten Blüthe seines Lebens, indem er nur 23 Jahr weniger 5 Tagen alt geworden. Diesen Todesfall mache ich meinen Anverwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Emden, den 11. Januar 1802.

Joh. Adolph Zuden, sen.

4. Unsern auswärtigen Freunden und Correspondenten machen wir hiemit bekannt, daß unsere theure Mutter, Maria Agnese Stopfeln, geborne Hartogs, des weyl. Predigers Stopfels Wittwe zu Rhaude, am 6ten dieses im 65sten Jahre ihres Alters an Schwäche und Krämpfe, hoffnungs- und sehnsuchtsvoll selig entschlafen sey.

Rhaude, den 7. Januar 1802.

Des sel. Stopfels Erben.

Unter welcher Firma wir drey Geschwister den Handel und die Correspondenz fortfsetzen werden.

5. Am 7ten dieses starb unser Sohn der uns am 2ten geboren wurde.

Emden, den 13. Jan. 1802.

W. Winkelmann und Frau.

6. Sanft entschlummerte meine liebe Ehegenossin Catharina Bentbin, geborne von Senden, am 9ten dieses des Morgens um 9 Uhr an einer Brustkrankheit von 6 Tagen im 73sten Jahre ihres Alters, nachdem wir in einer vergnügten Ehe bey nahe 48 Jahre hingelebet. Doch noch zu frühe für mich, weil ich eine geliebte und wohlmeinende Frau, und meine Kinder und Kindes-Kinder eine sorgtragende Mutter und Großmutter daran verlohren haben. Gott gebe ihr den Lohn den sie an uns ver-

die-



bienet hat! Meinen wertheften Gönnern und Freunden wird dieses zur Nachricht mitgetheilt, und verbitte mir alle Beyleids-Bezeugungen.

Emden, den 12. Januar 1802.

Christoph Wenthin.

7. Dem Regierer aller menschlichen Schicksale gefiel es unsere geliebte Mutter, Martje Dunneken, im 45ten Jahre ihres Lebens und im 23ten ihres Ehestandes, mit unserm geliebten Vater, dem Schiffer Hayung Willems, heute durch den Tod aus dieser mühevollen Welt in ein besseres Leben zu versetzen, mit Hinterlassung von 6 Kindern. Doppelt hart ist dieser Schlag für uns hinterbliebene Kinder, wenn wir die Abwesenheit unsers Vaters nebst unserm ältesten Bruder, die auf einer Reise nach Lissabon begriffen sind, mit dazu nehmen. Erdstlich aber, daß sie in ihrem Leiden so ruhig, stille und gelassen in Gottes Willen war, und in gläubiger Zuversicht sich sehnte nach ihrem Erlöser Jesus Christus. Dieses machen wir, unter Verbitung aller Beyleids-Bezeugungen, allen unsern Verwandten und Bekannten hiemit ergebenst bekannt.

Dornumer-Große, den 9. Januar 1802.

Die Kinder der Verstorbenen.

8. Gestern Abend um 8 Uhr entriß der Tod uns unsern Vater, den Oberamtman und D. jur. Caspar Georg Wendebach. Er ward geboren im Jahr 1723, ward 1746 Doctor beyder Rechte, verwaltete in Aurich und Emden als Advocat die Rechtspflege bis 1758; im Jahr 1763 erhielt er die Stelle eines Amtmanns Emders Amts, welcher er bis jetzt vorstand. Diesen Todesfall machen die Kinder des Verstorbenen bekannt. Emden, den 12. Januar 1802.

9. Noch tief empfindend den Verlust eines geliebten Knabens vor ohngefähr 12 Wochen, raubte uns am 8ten dieses die giftige Blatternwucht auch unsere älteste Tochter, Catharina Margarethe, im 8ten Jahre ihres hoffnungsvollen Lebens.

Billig überzeugt, daß Verwandte und Freunde an unserm gerechten Schmerz über diesen neuen Schlag des Schicksals gütigen Antheil nehmen werden, machen wir ihnen solches durch dieses ergebenst bekannt.

Aurich, den 14. Januar 1802.

Weber und Frau.

Lotterie: Sachen.

1. In der ersten Classe 16ter Lotterie fielen in unserm Hauptcomtoir folgende Gewinne, als No. 58781 mit 100 Rthlr. No. 31986 mit 10 Rthlr. No. 16404, 19, 31907, 25, 71, 58735, 71, 73 und 83, jede mit 8 Rthlr. Die nicht herausgekommenen Loose müssen, bey Verlust ihres fernern Anrechts, vor den 30. Januar d. J. renovirt werden, weil alsdann die Ziehung der 2ten Classe festgesetzt worden ist. Gebrüder Reichers à Leer.

Avvertissement.

1. Der Schiffer Alte Zanssen aus Emden hat vor einigen Tagen mit Gefahr seines eignen Lebens bey Leer einen Menschen aus der Leda gezogen und ihm dadurch das Leben gerettet; welche edle That dem Publico mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß dafür dem Alte Zanssen die bestimmte Prämie ausbezahlt worden.

Signatum Aurich, am 12. Januar 1802.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.